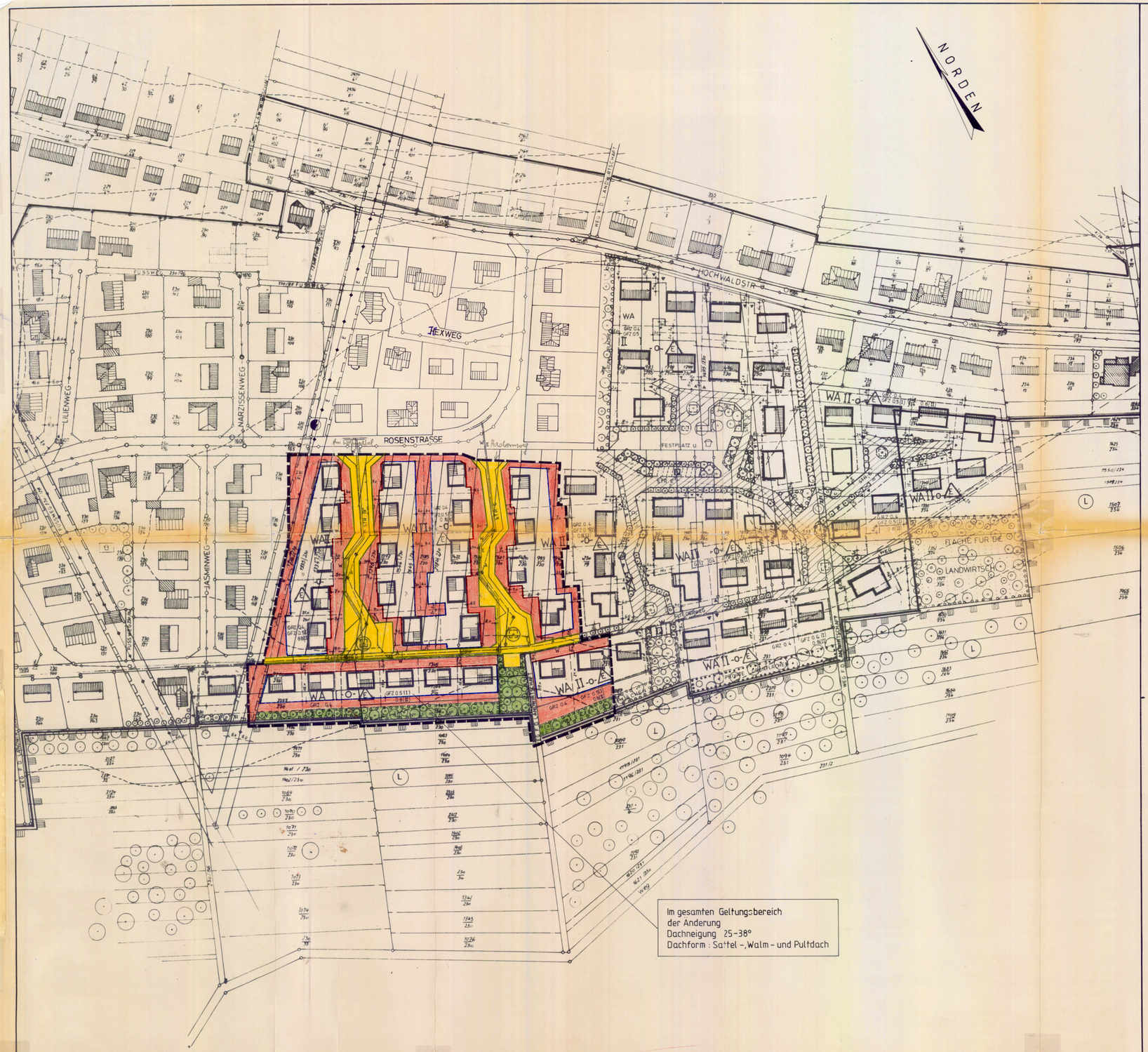

Die Aufstellung des Bebauungsplanes im Sinne des § 30 Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S 949) gemäß § 2 Abs 1 dieses Gesetzes wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 06.11.1990 beschlossen. Die Ausarbeitung erfolgte auf Antrag der Gemeinde METTLACH durch das Ing.-Büro E.Zimmer & Partner

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 und 7 des Baugesetzbuches

0	Räumlicher Geltungsbereich	SIEHE PLAN
1	Art der baulichen Nutzung	
1.1	Baugebiet	WA ALLG WOHNGEBIET § 4 BauNVO
1.1.1	zulässige Anlagen	SIEHE BauNVO § 4 ABS. 1 U. 2
1.1.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	KEINE
1.2	Baugebiet	
1.2.1	zulässige Anlagen	
1.2.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	
1.3	Baugebiet	
1.3.1	zulässige Anlage	
1.3.2	ausnahmsweise zulässige Anlagen	
1	Maß der baulichen Nutzung	
1.4	Zahl der Vollgeschosse	II
1.5	Grundflächenzahl	0.4
1.6	Geschossflächenzahl	0.7
1.7	Baumassenzahl	ENTFALLT
1.8	Grundflächenzahl der baulichen Anlagen	ENTFALLT
2	Bauweise	OFFEN (EINZELHÄUSER LT PLAN)
2.1	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	SIEHE PLAN
2.2	Stellung der baulichen Anlagen	ENTFÄLLT
3	Mindestgröße, die Mindestbreite und die Mindesttiefe der Baugrundstücke	ENTFÄLLT
4	Flächen für Nebenanlagen die auf grund anderer Vorschriften für die Nutzung von Grundstücken erforderlich sind, wie Spiel-, Freizeit- und Erholungs Erholungsflächen sowie die Flächen für Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten	NEBENANLAGEN UND GARAGEN INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
5	Flächen für den Gemeinbedarf	ENTFÄLLT
6	aus besonderen städtebaulichen Gründen die Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden	ENTFÄLLT
7	Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude, die mit Mitteln des sozialen Wohnungsbaues gefördert werden könnten, errichtet werden dürfen	ENTFÄLLT
8	Flächen auf denen ganz oder teilweise nur Wohngebäude errichtet werden dürfen die für für Personengruppen mit besonderem wohnbedarf bestimmt sind.	ENTFÄLLT
9	besonderer Nutzungszweck von Flächen der durch besondere städtebauliche Gründe erfordert wird.	ENTFÄLLT
10	Flächen die nach der Bebauung freizuhalten sind und ihre Nutzung	SIEHE PLAN
11	Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wie Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, sowie den Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen	SIEHE PLANVERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBEST.
12	Verkehrsflächen	SIEHE PLAN (STATIONSPLATZ)
13	die Führung von Versorgungsanlagen und Leitungen	SIEHE PLAN
14	Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen	ENTFÄLLT
15	öffentliche und private Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe	SIEHE PLAN
16.	Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses sowie diese Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können.	ENTFÄLLT
17	Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Steinen, Erden und anderen Bodenschätzen.	ENTFÄLLT
18.	a) Flächen für Landwirtschaft und b) Wald	ENTFÄLLT
19.	Flächen für die Errichtung von Anlagen für die Kleintierhaltung wie Ausstellungs und Zuchtanlagen, Zwinger, Koppeln und dergleichen	ENTFÄLLT
20	Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können, sowie die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.	ENTFÄLLT
21	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit eines Erschließungsträgers oder eines beschränkten Personenkreises zu belastenden Flächen	SIEHE PLAN (HOCHSP. LTG.)
22.	Flächen für Gemeinschaftsanlagen für bestimmte räumliche Bereiche wie Kinderspielplätze, Freizeiteinrichtungen, Stellplätze und Garagen	ENTFÄLLT
23	Gebiete in denen bestimmte die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen	ENTFÄLLT
24	von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen und ihre Nutzung die Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Verminderung oder Hinderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen.	ENTFÄLLT
25	einzelne Flächen oder für ein Bebauungsplangebiet oder Teile davon sowie für Teile baulicher Anlagen mit Ausnahmeder für landwirtschaftliche Nutzungen oder Wald festgesetzten Flächen. a) das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen b) Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	a) SIEHE PLAN b) SIEHE PLAN
26	Flächen für Aufschüttungen Abgrabungen und Stützmauern soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind.	NACH STRASSENPROJEKT
27.	Höhenlage der baulichen Anlagen	NACH STRASSENPROJEKT

DIE ANHÖRUNG DER BÜRGER GEMÄSS § 3 ABS 1 BauGB ERFOLGTE AM

BEBAUUNGSPLAN

- SATZUNG -

GEMEINDE: METTLACH

ORTSTEIL: SAARHÖLZBACH

HOCHWALDSTRASSE

III ÄNDERUNG DES SEIT 16.3.1968 RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGPLANES

DURCH BESCHLUSS DES GEMEINDERATES METTLACH V. 6.11.1990

Aufnahme von Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf Grund des § 9 Abs. 4 BauGB	ENTFÄLLT
Aufnahme von Festsetzungen über den Schutz und die Erhaltung von Bau und Naturdenkmäler auf Grund des § 9 Abs. 4 BauGB	ENTFÄLLT
Kennzeichnung von Flächen gemäß § 9 Abs. 5 BauGB	
1. Flächen bei deren Bebauung besondere baubliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind.	ENTFÄLLT
2. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralen bestimmt sind	ENTFÄLLT
3. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	ENTFÄLLT
Nachrichtliche Übernahme von Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB	ENTFÄLLT

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 23.01.1990 UND DIE PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 08.12.1990, DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES (III. ÄNDERUNG) SIND FARBLICH DARGESTELLT.

PLANZEICHEN-ERLÄUTERUNG

- GELTUNGSBEREICH III. ÄNDERUNG 6.11.1990 / GELTUNGSBEREICH RECHTSGÜLTIGER BEBAUUNGSPLAN
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Straßenverkehrsflächen öffentlich
- P VERKEHRSBEREICH: PARKHÄLTE (LAGEREINRICHTUNG) STRASSENBEGLEITGRÜN Private Stellplätze mit Abgrenzung
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Bestehende Gebäude
- Geplante Gebäude
- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St Stellplätze / GG Gemeinschaftsstellplätze
- gepl. Abwasserleitung
- gepl. Wasserleitung
- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschoßflächenzahl
- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- Baulinie
- Baugrenze
- Bestehende Grundstücksgrenze
- Geplante Grundstücksgrenze
- Flächen für den Gemeinbedarf
- P öffentliche Parkfläche
- Straßenbegrenzungslinie, Begrenzungslinie sonstiger Verkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität / Abwasser
- Gas / Abfall
- Wasser / Ablagerung
- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
- oberirdisch
- unterirdisch
- Elektrizitätsleitung
- Wasserleitung
- Abwasserleitung
- Fernwärmeleitung
- Gasleitung
- Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Flächen
- bei örtlichen Flächen Grünflächen öffentlich
- Grünflächen privat
- Spielplatz
- Bestehende Wasserflächen
- Baum zu erhalten
- Baum zu pflanzen
- Strauch zu erh.
- Strauch zu pflanzen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Fl. mit Bindungen für Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Flächen für Forstwirtschaft
- Landschaftsschutzgebiet
- Landschaftsschutzgrenze

Der Bebauungsplan hat gemäß § 3 Abs 2 BauGB ausgelegen vom 24.10.91 bis zum 24.11.91. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB als Satzung vom Gemeinderat am 17.12.91 beschlossen

METTLACH, den 21.01.92

Gemeinde Mettlach - 11 -

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird gemäß des Schreibens des ... vom 24.01.1992 gemäß § 11 BauGB angezeigt. D... von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht

Saarbrücken, den 06.02.1992

SAARLAND
Ministerium für Umwelt

Ministerium für Umwelt Az.: C/5-513/92-WD/Bo

In Auftrag
(Würker)
Diplom-Ingenieur

Die öffentliche Auslegung gemäß § 12 BauGB wurde am 28.02.92 ortsüblich bekanntgemacht

METTLACH, den 09.07.92

Der Bürgermeister

Gemeinde Mettlach - 11 -

Wolfsbachtal
Hasbernweg

Maßstab 1 : 1000